

**Satzung der Stiftung**  
**Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie**  
Bek. des MK vom 02.04.2007 – 48-76152

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die vom Land Sachsen-Anhalt errichtete Stiftung führt den Namen „Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie“ (IPB). Sie hat die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Halle.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Ihre Aufgabe ist, grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenforschung zu betreiben. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen dabei insbesondere in den modernen zell- und molekularbiologischen, biochemischen und naturstoffchemischen Disziplinen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildung, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Vergabe von Forschungsaufträgen und eine breite Verfügbarmachung der erhaltenen Forschungsergebnisse und Informationen. Die Stiftung kann weitere, mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. Die Stiftung soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen des In- und Auslandes pflegen.

§ 3

Aufsicht

Das Institut untersteht als öffentlich-rechtliche Stiftung dem Schutz und der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, dass die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die Satzung der Stiftung beachtet werden (Rechtsaufsicht).

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5  
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- dem Recht der Nutzung der eingebrachten Liegenschaften nebst zugehöriger beweglicher und unbeweglicher Sachen,
- dem Recht der Nutzung der eingebrachten immateriellen Rechte und Vermögenswerte,
- den der Stiftung gewidmeten sonstigen Sach- und Geldwerten,
- den zur Erfüllung des Stiftungszwecks für die in § 2 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung vom Land Sachsen-Anhalt und dem Bund zu erbringenden Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung.

(2) Dem Stiftungsvermögen sollen Zustiftungen des Stifters oder Dritter zuwachsen.

§ 6  
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) das Direktorium,
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 7  
Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) bis zu zwei entsandte Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) bis zu zwei entsandte Vertreter des Bundes,
- c) der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- d) ein Vertreter des wissenschaftlichen Lebens,
- e) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats.

(2) Bund und Land haben unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter je zwei Stimmen. Die entsandten Vertreter können sich durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen.

(3) Das Mitglied zu Absatz 1 Buchst. d) wird nach Anhörung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirates durch die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Buchst. a), b), c) und e) für die Dauer der Amtsperiode zugewählt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied wird ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit berufen.

- (4) Die Vertretung der Mitglieder unter Absatz 1 Buchst. c), d) und e) durch einen namentlich zu benennenden Vertreter ist zulässig.
- (5) Für die Abberufung eines unter Absatz 1 Buchst. d) genannten Mitgliedes des Stiftungsrates ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er überprüft die Wirtschaftsführung und genehmigt die Jahresrechnung; für das abgelaufene Haushaltsjahr erteilt er Entlastung (§ 15 Abs. 3).
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere:
  - a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung,
  - b) der jährliche Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige und langfristige Finanzplanung,
  - c) die Bestellung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt,
  - d) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben; die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen,
  - e) der Erlass von allgemeinen internen Regelungen, insbesondere Geschäftsordnungen,
  - f) die Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Stiftung,
  - g) im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes der Abschluss, die Änderung und Kündigung von über- oder außertariflichen Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen sowie der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Betrag oder Höchstlaufzeiten übersteigen,
  - h) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
  - i) Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen.

## § 9

### Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Den Vorsitz führt ein Vertreter des Landes, den stellvertretenden Vorsitz führt ein von dem für Wissenschaftsfragen zuständigen Bundesministerium entsandter Vertreter.

- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Sitzungsunterlagen eingeladen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es drei Mitglieder oder die Geschäftsführung verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat im Einzelfall die Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Direktoriums beschließen.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von fünf Stimmen beschlussfähig. Land und Bund müssen vertreten sein.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In finanziellen Angelegenheiten und bei Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und g) können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land entsandten Stiftungsratsmitglieder gefasst werden.
- (6) Über Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben und die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeiführen, sofern kein Stiftungsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## § 10

### Direktorium und Geschäftsführung

- (1) Das Direktorium ist ein Kollegialorgan, das aus den Leitern der wissenschaftlichen Abteilungen und dem administrativen Leiter der Stiftung besteht. Einer der wissenschaftlichen Abteilungsleiter wird in der Regel für fünf Jahre vom Stiftungsrat zum geschäftsführenden Direktor bestellt. Wiederberufung ist möglich. Der administrative Leiter wird für fünf Jahre vom Stiftungsrat bestellt. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der geschäftsführende Direktor und der administrative Leiter bilden als ein Teil das Direktoriums die Geschäftsführung. Sie vertreten die Stiftung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Direktor repräsentiert die Stiftung nach außen, führt den Vorsitz im Direktorium und die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Der administrative Leiter führt eigenverantwortlich im Rahmen der Mitverantwortung des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt.
- (3) Einzelheiten sowie die Vertretung regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums. Diese wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Stiftungsrat beschlossen.
- (4) Die Bestellung des geschäftsführenden Direktors kann vom Stiftungsrat widerrufen werden. Der Stiftungsrat kann, wenn es im Interesse des Instituts geboten erscheint, die Institutsleitung einer einzelnen, wissenschaftlich besonders ausgewiesenen Persönlichkeit alleinverantwortlich übertragen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten des administrativen Leiters bleiben unberührt.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung und der übrigen Direktoriumsmitglieder

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Stiftung, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung,
  - b) das Aufstellen der Forschungsprogramme und die Verantwortung für deren Durchführung,
  - c) das Erstellen von Vorschlägen für die Besetzung von Leitungspositionen,
  - d) das Aufstellen und der Vollzug des jährlichen Wirtschaftsplanes und der mehrjährigen Finanzplanung einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
  - e) die Jahresrechnungslegung und die Erstattung eines jährlichen Forschungsberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - f) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen,
  - g) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - h) die Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Direktoriums wirken mit bei der Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere bei Angelegenheiten nach Absatz 1 Buchst. a) bis f).
- (3) Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung hat der geschäftsführende Direktor den Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und das Direktorium in wissenschaftlichen und technischen Fragen. Er bereitet insbesondere die Entscheidungen des Stiftungsrates und des Direktoriums zu den Aufgaben § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor und ist eigenverantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeiten; hierfür kann er Ad-hoc-Kommissionen mit externen Wissenschaftlern bilden. Er fördert die Verbindung mit Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind.
- (2) Er besteht aus wenigstens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungsrat im Benehmen mit der Geschäftsführung für jeweils vier Jahre ernannt. Wiederberufung ist möglich, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Die Geschäftsführung sowie Vertreter von Land und Bund können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann im Einzelfall die Teilnahme weiterer Mitglieder des Direktoriums beschließen. Das Recht, zu Einzelfragen auch in Klausur zu tagen, bleibt unberührt.

- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen.
- (5) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

### § 13 Wissenschaftlicher Institutsrat

Zur Beratung des Direktorium und Stiftungsrates in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein wissenschaftlicher Institutsrat gegründet werden, in dem die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts vertreten sind.

### § 14 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen

Wird die Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen Einrichtung in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt, so bedarf diese der Zustimmung der Stiftungsrates. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere Inhalt und Verfahren der angestrebten gemeinsamen Berufungen mit Hochschulen. Eine Zusammenarbeit ist besonders mit den benachbarten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen anzustreben.

### § 15 Stiftungshaushalt

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden grundsätzlich die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung. Abweichungen können in besonderen, dem Wirtschaftsplan der Stiftung vorangestellten, Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und - in den Grenzen des § 58 Nrn. 6 und 7 der Abgabenordnung (AO) - zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit der Maßgabe, dass noch das zuständige Fachressort des Bundes hinzutritt. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.
- (4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

### § 16 Personalwesen

- (1) Die Stiftung ist Arbeitgeber ihrer Angestellten und Arbeiter.
- (2) Für die Mitarbeiter der Stiftung gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes.

§ 17

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können ohne die Stimmen der vom Bund oder dem Land entsandten Mitglieder des Stiftungsrates nicht gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck dürfen in ihrem Wesensgehalt und die der Gemeinnützigkeit nicht geändert werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

(Inkrafttreten)

-----